

Schweizerische Gruppenmeisterschaft 300m – 2015

Ausführungsbestimmungen zum Reglement SSV (SGM-300)

1 Grundlagen

- 1.1 Reglement für die Schweizer Gruppenmeisterschaft 300m (aktuelle Version)
- 1.2 Merkblatt Wettkampfprogramme der Schweizer Gruppenmeisterschaft 300m

2 Teilnahme

Zur Ermittlung der an den Hauptrunden (HR) des SSV teilnehmenden Gruppen führt der ZHSV drei Vorrunden (VR) durch. Sämtliche Mitgliedervereine des ZHSV sind teilnahmeberechtigt. Sie sind eingeladen, sich mit einer möglichst grosser Anzahl Gruppen an der SGM-300 zu beteiligen.

Die Teilnehmerzahl der ersten VR im 2014 ist massgebend für die Anzahl der Teilnehmer an der HR SSV im Jahr 2015.

Fünf (5) Schützen eines Vereins bilden eine Gruppe, entweder im Feld A oder im Feld D. Der Wettkampf muss mit dem Stammverein absolviert werden. Die entsprechenden Schützen müssen in der Vereins- und Verbandsadministration (VVA) bei diesem Verein als Aktiv-A G300m lizenziert sein.

Jeder Schütze darf in der gleichen Runde nur in einer Gruppe und nur in einem Feld teilnehmen. Übertritte von Gewehrschützen eines Vereins in eine Gruppe eines anderen Vereins sind im gleichen Wettkampfsjahr nicht gestattet.

3 Termine 2015

- | | | | | |
|-----|--------------|--|---------------------|---|
| 3.1 | Meldeschluss | | 24. Februar | |
| 3.2 | Schiesstage | 1.+2. Vorrunde | 27. März bis 6. Mai | |
| | | 3. Vorrunde
(Kantonalfinal in Winterthur) | 30. Mai | Feld D - Nachmittag
Feld A - Vormittag |

4 Meldewesen

Die Originalstandblätter der 1. und 2. VR sind nach dem Schiessen vollständig ausgefüllt – inkl. Adresse und Unterschrift des Vereinspräsidenten oder Gruppenchef – an den Wettkampfleiter einzusenden.

Daniela Morf, Steinler 3, 8545 Rickenbach Sulz,

Standblatt-Annahmeschluss **Freitag, 8. Mai 2015, 12.00 Uhr**

Später eintreffende Resultate-Meldungen werden nicht mehr berücksichtigt. Die betreffenden Gruppen scheiden aus.

5 Kontrolle

Für die kantonalen VR werden keine Kontrolleure benötigt.

Für die HR gelten die Kontrollvorschriften des SSV. Für alle Gruppen die an den HR teilnehmen, muss ein Kontrolleur eines anderen Vereins aufgeboden werden. Es darf kein B-Mitglied des eigenen Vereins sein.

Die Abteilung Gewehr des ZHSV und die Bezirksschützenverbände sind befugt, stichprobenweise Kontrollen durchzuführen.

Am Kantonalfinal überwachen Funktionäre des ZHSV den Schiessbetrieb.

6 Schiessbetrieb

6.1 Schiessanlagen

Für die 1. und 2. VR ist den Vereinen die Wahl des Schiessplatzes freigestellt. Die Schussdistanz muss mindestens 285 m betragen. Es darf nur auf elektronische Scheiben geschossen werden.

Der Kantonalfinal wird zentral auf der **Schiessanlage Ohrbühl** in **Winterthur** durchgeführt.

6.2 Schiesszeiten

1. und 2. VR; vom 27. März bis 6. Mai 2015 müssen alle Schützen der Gruppe die beiden Passen auf vorgedruckte Standblätter geschossen haben. Der Wettkampf darf erst geschossen werden, wenn auf dem Gruppenstandblatt die Namen aller Gruppenschützen eingetragen sind. Die Gruppe muss nicht geschlossen schießen.

Kantonalfinal:	Feld A: 07:30-11.50 Uhr	Feld D: 13.30-16.00 Uhr
	1. Durchgang: 07.30-09.35 Uhr	1. Durchgang: 13.30-14.30 Uhr
	Pause: 09.35-09.45 Uhr	Pause: 14:30-15:00 Uhr
	2. Durchgang: 09:45-11.50 Uhr	2. Durchgang: 15:00-16:00 Uhr

6.3 Programm

1. und 2. VR: Probeschüsse frei
Kantonalfinal: 3 obligatorische Probeschüsse

Wettkampfprogramm gemäss Reglement Gruppenmeisterschaft SSV

6.4 Rangordnung

1. und 2. VR: Total der beiden Vorrunden, bei Gleichheit

- höheres Gruppenresultat aus beiden VR
- bessere Einzelresultate beider VR

Kantonalfinal: Gruppenresultat, bei Gleichheit (Feld A und D)

- höheres Gruppenresultat beider Durchgänge
- bessere Einzelresultate beider Durchgänge
- Tiefschüsse aller Gruppenschützen
- Losentscheid

6.5 Qualifikations- und Ausscheidungsmodus

Vorrunden: Die Resultate der 1. und 2. VR werden zusammengezählt. Die 48 (Feld A) und 60 (Feld D) punkthöchsten Gruppen qualifizieren sich für den Kantonalfinal.

Kantonalfinal: Die Resultate der beiden Durchgänge werden zusammengezählt. Die punkthöchsten Gruppen beider Durchgänge qualifizieren sich für die HR SSV. Die genauen Kontingente ergeben sich aus den Teilnehmerzahlen 2012.

6.6 Auszeichnungen

Die Schützen der drei erstrangierten Gruppen pro Feld erhalten Siegermedaillen in Gold, Silber und Bronze. Alle Gruppenschützen, die am Kantonalfinal teilnehmen, erhalten eine CHF 10.00 Kranzkarte.

Am Kantonalfinal teilnehmende Gruppen, die aus disziplinarischen Gründen ausscheiden, sind nicht auszeichnungsberechtigt.

7 Besondere Bestimmungen für den Kantonalfinal

7.1 Abmeldungen und Nachnominierungen

Allfällige Abmeldungen vom Kantonalfinal haben umgehend nach Erhalt der Qualifikationslisten zu erfolgen, andernfalls ist eine Umtriebs Entschädigung in der Höhe der Startgebühr von CHF 75.00 zu entrichten.

Abgemeldete Gruppen werden durch die in der Rangliste nachfolgenden Gruppen ersetzt.

7.2 Startgebühr

Pro Gruppe wird vorgängig dem Kantonalfinal eine Startgebühr von CHF 75.00 eingezogen.

7.3 Standblattausgabe und Munition

Die Standblattausgabe erfolgt jeweils eine halbe Stunde vor Schiessbeginn.

Die Munition ist von den Gruppen mitzubringen. Es darf nur mit unveränderter Ordonnanzmunition geschossen werden.

7.4 Waffenkontrolle

Vor dem Wettkampf stehen den Teilnehmenden geeichte Abzugsgewichte zur Selbstkontrolle zur Verfügung. Die Abzugsgewichte aller Gewehrarten werden stichprobenweise kontrolliert.

7.5 Gruppenzusammensetzung

Die definitive Gruppenzusammensetzung ist vor Schiessbeginn festzulegen. Danach dürfen an der personellen Zusammensetzung keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

7.6 Betreuung

Jegliche Art von Betreuung des Schützen während des Wettkampfes (inkl. Probeschüsse) in der Feuerlinie ist verboten. Verstösse werden mit der Disqualifikation des zu Unrecht betreuten Schützen geahndet.

7.7 Wettkampfjury und Beschwerden

Die Durchführung des Kantonalfinals erfolgt nach speziellen Weisungen. Für den Wettkampftag wird eine Wettkampf- und Berufungsjury gebildet, welche bekannt gegeben und im Schiessstand angeschlagen werden.

Bestehen bei der Durchführung des Wettkampfes oder bei der Auswertung der Resultate Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet die Wettkampfjury. Nichtbefolgen von Weisungen oder Verstösse gegen die Reglemente haben den Ausschluss vom Wettkampf zur Folge.

Allfällige Beschwerden gegen getroffene Entscheidungen der Wettkampfjury, müssen schriftlich und spätestens 30 Minuten nach dem Wettkampf bei der Berufungsjury gegen ein Protestgeld von CHF 50.00 abgegeben werden.

Die Berufungsjury ist berechtigt, über alle Beschwerden, ein Urteil zu fällen. Gegen die Entscheidungen der Berufungsjury ist keine weitere Protestmöglichkeit mehr möglich.

8 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen

- ersetzen alle ihm widersprechenden Grundlagen, insbesondere alle vorgängigen AFB
- wurden von der Abteilung Gewehr 300m am 30.12.2014 genehmigt
- treten am 1. Januar 2015 in Kraft

Zürcher Schiesssportverband

AL Gewehr 300m	Wettkampfleiter SGM-300m
Michael Merki	Daniela Morf